



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Geschäftsstelle der AfD-Kreistagsfraktion
z. Hd. Herrn Dr. Jörg Bretschneider
Erdmannsdorfer Straße 2
09557 Flöha

Ansprechpartner: Yasmin Spreer
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3398
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-A155/21/sp
Datum: 14.01.2022

Anfrage zur Impfpflicht für Pflegeberufe

hier: Ihre E-Mail vom 17.12.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Bretschneider,

Ihre Anfrage vom 15.12.2021 zur Impfpflicht für Pflegeberufe ging per E-Mail über die Geschäftsstelle der Fraktion AfD am 17.12.2021 in der Landkreisverwaltung (Posteingang Landrat 20.12.2021) ein.

1. Über wie viele Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen mit jeweils wie vielen Betreuungsplätzen übt der Landkreis die amtliche Aufsicht aus?

Die Fachaufsicht über Pflegeeinrichtungen liegt bei der Heimaufsicht (Kommunaler Sozialverband Sachsen). Die Heimaufsicht im Freistaat Sachsen ist mit Wirkung zum 1. Januar 2013 von der Landesdirektion Sachsen auf den Kommunalen Sozialverband (KSV) übergegangen. Sie hat ihren Sitz in Chemnitz. Die Fachaufsicht über die Krankenhäuser führt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) aus.

2. Wie viele Beschäftigte sind dort von der Impfpflicht unmittelbar und mittelbar betroffen?

Die Zahlen sind dem Landratsamt nicht bekannt.

3. Wie viele davon betreibt der Landkreis?

Der Landkreis betreibt keine eigenen Einrichtungen oder ist an solchen beteiligt.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Umsatzsteuer-ID
DE256990920

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

4. Wie hoch ist der Anteil der Beschäftigten insgesamt, die bisher nach den Richtlinien des RKI vollständig gegen SARS-CoV-2 geimpft sind?

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Der Landkreis ist für diese Erfassung nicht zuständig. Eine statistische Erhebung erfolgt jedoch vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Referat 33 (vgl. Meldeformular https://fs.egov.sachsen.de/formserv/find-form?shortname=sms_sms_055&formtecid=11&areashortname=SMS). Zudem werden die Daten von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) erfasst.

5. Wie hoch ist der Anteil in folgenden wichtigen Beschäftigtengruppen:

- niedergelassene und Krankenhaus-Ärzte
- stationäres und ambulantes Pflegepersonal
- Beschäftigte auf Intensivstationen und in Pflegeheimen
- Hilfskräfte für Reinigung, Essensvergabe und ähnlich Beschäftigte?

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich (vgl. Frage 4).

6. Sofern genaue Zahlen hierzu nicht bekannt sind, wie hoch werden diese geschätzt?

Eine Schätzung kann nicht vorgenommen werden.

7. Mit wie vielen Kündigungen rechnet der Landkreis wegen Einführung einer Impfpflicht für Angestellte im Gesundheitswesen (Pfleger, Ärzte, Hilfskräfte) in seinen Einrichtungen in Prozent, bezogen auf die Gesamtzahl aus Frage 1?

8. Würde der Landkreis selbst Kündigungen wegen Unterlassung aussprechen, wenn Beschäftigte den Immunitätsnachweis zum Stichtag nicht erbringen?

Der Landkreis selbst betreibt keine Einrichtungen, siehe Beantwortung zu Frage 1.

9. Würde der Landkreis im Zweifelsfall das konkrete Risiko eines Pflegenotstands höher bewerten als das fiktive Risiko einer Ansteckung von Patienten durch Personal ohne Immunitätsnachweis - dies auch vor dem Hintergrund des nicht vernachlässigbaren, seit der Impfung stetig steigenden, Infektionsrisikos von Geimpften und vor dem weiteren Hintergrund des drohenden Anstiegs einer Virusvariante, welche den Impfschutz unterläuft?

Dazu ist keine Aussage möglich.

10. Wie bereitet sich der Landkreis auf die Kompensation der, aus diesem Grund ausfallenden, Fach- und Pflegekräfte sowie Hilfskräfte vor?

Dazu ist keine Aussage möglich. Dies betrifft nicht den Verantwortungsbereich der Landkreisverwaltung.

11. Wie sehen die Notfallpläne für einen Katastrophenfall mit kurzfristigem (gar erzwungenem) Ausfall von 20 oder mehr Prozent der Fach- und Pflegekräfte aus?

Durch die untere BRK-Behörde (Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) bestehen keine Planungen hinsichtlich des Personalausfalles in einzelnen Pflegeeinrichtungen. Hier sind die Einrichtungsbetreiber gefordert. Ggf. sind entsprechende Planungsaufforderungen durch die Heimaufsicht erfolgt.

12. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht der Landkreis, um dem Pflegenotstand in Mittelsachsen grundsätzlich und vorbeugend entgegenzuwirken?

13. Welche konkreten Schritte wurden diesbezüglich bisher bereits eingeleitet?

Der Landkreis betreibt keine eigenen Einrichtungen, für weitere fehlt die unmittelbare Zuständigkeit. Eine akute Unterstützung für Pflegeeinrichtungen, um mit den Personalausfällen als Folge des Infektionsgeschehens umzugehen, erfolgt über den vom Landkreis eingerichteten Helferpool „Pflege“, vgl. <https://mitdenken.sachsen.de/1027364>. Der Pool ist aber endlich.

Ein Baustein einer langfristigen Nachwuchskräfteversicherung bilden die seit 2019 bestehenden care4future®-Netzwerke, die auf Initiative des Pflegenetzes Mittelsachsen aufgebaut wurden und durch starke Motivation aller beteiligten Netzwerkpartner trotz der Pandemie mit Schülerinnen und Schülern in Mittelsachsen umgesetzt wird. Hierzu gab es einige Presseberichte.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Damm